

Gebührenordnung zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 i. d. F. vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) unter Berücksichtigung der seitherigen Änderungen einschließlich des Gemeindefinanzrechts und Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23.05.1973 (GVBl. I S. 161) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225) und der §§ 3 und 5 der Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. November 1973 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen des § 3 der Haus- und Badeordnung zugrunde.

§ 2 Badezeit

Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 1 Stunde und 15 Minuten

§ 3 Eintrittsgebühren, Depotbetrag

(1) Einzelkarten

	Eintrittsgebühr DM	Depotbetrag DM	am Automaten zu zahlen DM
a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	1,00	0,50	1,50
b) Erwachsene	2,00	1,00	3,00

(2) Zwölferkarten

a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	10,00	6,00	16,00
b) Erwachsene	20,00	12,00	32,00

(3) Für Schüler, Auszubildende über 16 Jahre, Studenten/innen, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte gelten die unter 1a und 2a festgesetzten Gebühren. Alle Personen, die eine Vergünstigung in Anspruch nehmen, haben sich auf Verlangen des Schwimmmeisters entsprechend auszuweisen.

(4) Wird die Badezeit von 1 Stunde und 15 Minuten nicht überschritten, wird der Depotbetrag vom Ausgangsautomaten zurückgezahlt.

(5) Bei Überschreitung der in § 2 genannten Badezeit bis 30 Minuten verfällt der Depotbetrag.

- (6) Bei Überschreiten der Badezeit um mehr als 30 Minuten, beträgt die Gebühr je angefangene 30 Minuten 50% der in Nr. 1 festgesetzten Eintrittsgebühr. Diese zusätzliche Gebühr ist beim Schwimmmeister zu entrichten.
- (7) Die Eintrittsgebühren für die Benutzung und Inanspruchnahme des Hallenbades durch Vereine, Schulen und Gemeinschaftsgruppen für Trainingszwecke, Vereinsschwimmen oder Veranstaltungen werden im Einzelfall durch besondere Benutzungsverträge geregelt und festgelegt
- (8) Wer das Bad unberechtigt mit einer vergünstigten oder ohne Eintrittskarte betritt oder im Falle der Zeitüberschreitung (Abs. 6) die fällige Gebühr nicht zahlt, hat eine erhöhte Gebühr von 10,00 DM zu entrichten. Im Wiederholungsfall kann ein Benutzungsverbot für das Bad erlassen werden.

§ 4 Sonstige Gebühren

Haartrockner	0,10 DM
Verlust eines Gaderobenschlüssels	10,00 DM
Bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtung, die vom Badepersonal beseitigt wird, sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch	20,00 DM

§ 5 Sonstiges

Für Kinder bis zu 6 Jahren ist der Eintritt in das Bad frei, wenn für dieses Kind kein eigener Gaderobenschrank in Anspruch genommen wird.

§ 6 Mehrwertsteuer

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 7 Betreibung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 158) bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Gebührenzahlung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (GVBl. I. S. 17) bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit der Inbetriebnahme des Hallenbades in Kraft.

Gernsheim, den 04. Dezember 1973

Der Magistrat der Stadt Gernsheim

Schäfer
Bürgermeister